



Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eschach am 17.06.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.06.2013 nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 12.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die im sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungs-

aufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 2 - 6, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € betragen;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,- € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- € im Einzelfall;

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 planerische Leistung und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall

IV. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Eschach
- 1.2 Batschenhof
- 1.3 Diethalden
- 1.4 Gehrenhof
- 1.5 Götzenmühle
- 1.6 Hagentännle
- 1.7 Helpertshofen
- 1.8 Hirnbuschhöfle
- 1.9 Holzhausen
- 1.10 Kemnaten
- 1.11 Seifertshofen
- 1.12 Vellbach
- 1.13 Waldmannshofen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

- (1) Für die Zahl der Gemeinderäte ist, solange die Gemeinde nicht mehr als 2 000 Einwohner beträgt, jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
- (2) Von den in § 6 genannten Ortsteilen, bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO:
 - 1.1 Die Ortsteile Hauptort Eschach mit dem Teilort Götzenmühle - Wohnbezirk I -;
 - 1.2 der Ortsteil Holzhausen - Wohnbezirk II -;
 - 1.3 die Ortsteile Seifertshofen, Waldmannshofen, Gehrenhof, Dietenhalden, Hirnbuschhöfle, - Wohnbezirk III -;
 - 1.4 die Ortsteile Kemnaten, Batschenhof, Hagentännle, Helpertshofen, Vellbach - Wohnbezirk IV -;

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 3.1 Wohnbezirk I : 8 Sitze
 - 3.2 Wohnbezirk II: 2 Sitze
 - 3.3 Wohnbezirk III: 1 Sitz
 - 3.4 Wohnbezirk IV: 1 Sitz

VI. Schlußbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Eschach, den 17.06.2013

K ö n i g
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschach, den 17.06.2013

K ö n i g
Bürgermeister